

# UVG-Versicherung

Einreihung in den Prämientarif: Risiko Nr. 8815. 03

Für die vereinbarte Unfallversicherung gemäss dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und der dazugehörenden Verordnung (UVV) gilt folgende Einreihung des Betriebes in den Prämientarif:

	<b>Obligatorische Versicherung</b> Berufsunfälle und -krankheiten	<b>Obligatorische Versicherung</b> Nichtberufs- unfälle
Gefahrenklasse	4	11
Gefahrenstufe	10.0	10.0

Diese Einreihung nach Art. 80a Abs. 2 und 3 UVG gilt als Verfügung im Sinne von Art. 86 UVG und Art. 88 UVV.  
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang beim Amt für Gesundheit schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache gegen die Verfügung erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

## Zusammensetzung der UVG-Prämie

Prämien für die Versicherung nach dem Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung:

	Lohn- %	Lohn- %
Nettoprämie	0.70	10.04
Verwaltungskosten	0.19	2.71
Zuschlag Teuerungszulage	0.08	0.30
Zwischentotal	0.97	13.05
Landesbeitrag	0.00	0.00
Endprämiensatz	0.97	13.05

Tarifänderungen vorbehalten.

## Leistungen der UVG-Versicherung

Versicherter Verdienst gemäss Art. 15 UVG und Art. 28 UVV für die obligatorische Versicherung bzw. Art. 13 UVV für die freiwillige Versicherung, höchstens pro Person und Jahr zurzeit CHF 148'200 (UVG-Höchstbetrag).

### Heilungskosten

Ambulante Heilbehandlung

Stationäre Heilbehandlung in der allgemeinen Abteilung

Hilfsmittel und Sachschäden, Leichentransport- und Bestattungskosten, Reise-, Transport- und Rettungskosten

### Taggeld

maximal 80% des Verdienstes ab 2. Tag bis zum Beginn der Invalidenrente

### Invalidenrente

maximal 80% des Verdienstes

### Integritätsentschädigung

maximal 1 facher UVG-Höchstbetrag

### Hilflosenentschädigung

maximal 6 facher Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes

### Hinterlassenenrente

in Prozent des Verdienstes:

40% an die Witwe/den Witwer, 15% an jede Halbwaise, 25% an jede Vollwaise

maximal 70% für alle Anspruchsberechtigten zusammen

Die ausführliche Beschreibung der Leistungen findet sich in Gesetz und Verordnung sowie im «Merkblatt: Obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein».